



Umsetzung der Istanbul Konvention auf kommunaler Ebene

Federführung: Gleichstellungsstelle/Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Frau Björklund | 02521 29-106 | bjoerklund@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt
23.11.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Ausführungen zur Umsetzung der Istanbul Konvention auf kommunaler Ebene werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Honorarkosten für die Referentin sind im Haushalt veranschlagt und werden aus dem Produktkonto 010203.529126 übernommen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul Konvention 2017 beigetreten.

Nach der Ratifizierung im Jahr 2017 ist die Istanbul Konvention am 01.02.2018 in Deutschland in Kraft getreten.

Mit der Ratifizierung hat die Konvention den Status eines Bundesgesetzes erhalten, das Landesrecht vorgeht und gleichzeitig als völkerrechtlicher Vertrag gilt.

Somit hat Deutschland sich verpflichtet, auf allen staatlichen Ebenen Gewalt gegen Frauen zu verhüten, zu bekämpfen und den Opfern von häuslicher Gewalt und aller anderen Gewaltformen Schutz und Hilfe zu gewährleisten.

Demografischer Wandel

Die Istanbul Konvention hat Frauen und Mädchen zur Zielgruppe. Ziel ist es, sie vor Gewalt zu schützen. Gewaltbetroffenheit kennt kein Alter, daher ist ein guter Schutz gegen jegliche Gewalt auch ein Schutz von älteren Beckumerinnen.

Erläuterungen

Die Verpflichtung, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung dieses völkerrechtlichen Vertrages umzusetzen, liegt nicht allein auf der Ebene des Bundes. Im Gegenteil – in Deutschland fallen sowohl wesentliche Aufgaben der Prävention und des Schutzes vor Gewalt als auch die Unterstützung der betroffenen Frauen in die Zuständigkeit der Länder. Diese wiederum delegieren Aufgaben direkt an die kommunale Ebene.

Daraus folgt, dass die Umsetzung der Istanbul Konvention auch zu den Aufgaben der kommunalen Ebene gehört.

Auf kommunaler Ebene ist das Thema Gewalt bei den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten angesiedelt. Dies geschieht zum einen durch die eigene Schwerpunktsetzung, die Teilnahme an runden Tischen zum Thema Gewalt, und zum anderen auch durch die Geschäftsführung eben dieser runden Tische.

Die Istanbul Konvention benennt konkret Personengruppen, die von ihr als besonders vulnerabel eingestuft werden. Diese Gruppen sind in einem hohen Maß von Diskriminierungen, Einschränkungen oder struktureller Gewalt betroffen.

Hier sind beispielsweise schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, Frauen mit Behinderungen, drogenabhängige Frauen, Prostituierte, Migrantinnen, Zugehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Angehörige der LSBTQ-Gruppierung, obdachlose Frauen, Kinder oder Seniorinnen zu nennen.

Frau Renate Janßen wird in der Sitzung über die Istanbul Konvention und die Umsetzung auf kommunaler Ebene referieren. Frau Janßen ist Leiterin der Fachstelle interkulturelle Mädchenarbeit NRW und ist Vertreterin der Bundesarbeitsgemeinschaft autonomer Mädchenhäuser im Bündnis Istanbul Konvention.

Das Bündnis Istanbul Konvention (BIK) hat sich im Frühjahr 2018 gegründet. Es besteht aus Frauenrechtsorganisationen und weiteren Bundesverbänden mit dem Arbeitsschwerpunkt Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Inzwischen sind rund 20 Organisationen Mitglied und werden von beratenden Expertinnen und Experten unterstützt.

Anlage(n):

Handreichung des Deutschen Städtetages